



Verwendung der reglementarischen Kirchgemeindebeiträge für Mission und Hilfswerke

(update Juli 2023)

Grundprinzipien

die schweizerischen reformierten Kirchen haben sich ein internationales diakonisches Werk, HEKS, und zwei sprachengetrennte Missionen gegeben, mit denen die Kirchen prioritär arbeiten:

- Mission 21 und DM: "Solidarität und Austausch innerhalb der weltweiten Kirche konkret erleben und mitmachen";
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS): "Nothilfe bei Katastrophen, Hilfe für die Flüchtlinge, und Unterstützung für die sozial Benachteiligten, besonders in ländlichen Gebieten. Es sensibilisiert die Kirchen und die Gesellschaft für globale Herausforderungen und rund um die Klimakrise."

Die Evangelische Kirche Schweiz (EKS) legt im Verfassungsartikel 8 folgendes fest:

- 1 Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.
- 2 HEKS Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz ist eine Stiftung der EKS.
- 3 Die EKS anerkennt Mission 21 und DM als ihre Missionswerke in der Schweiz.

Ein paar Zahlen

Mission + Hilfswerke ist somit bei weitem nicht nur eine Geldsache, aber dennoch brauchen unsere kirchlichen Werke die Mittel, welche ihnen die auftraggebenden Kirchen zukommen lassen, um weiterzubestehen und um ihre Arbeit zu entfalten. Hier sind zur Information die Einnahmen der drei Werke im Durchschnitt der letzten Jahre dargestellt, sowie den Beitrag der Kirchen:

	Einnahmen 2017	Anteil der Kirchen
Mission 21	13 Millionen	35 %
DM	2,5 Millionen	51 %
HEKS	100 Millionen	15 %

In diesen Prozent-Zahlen sind die Beiträge der Einzelspender nicht enthalten, welche in den meisten Fällen ebenfalls Mitglieder unserer Kirchen sind.



Gesetzliche Grundlagen

Die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung der ERKF umschreiben diese Anliegen folgendermassen:

- Die **Verfassung** unserer Kirche sieht in Artikel 3 folgendes vor:

"Sie [die ERKF] versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Unterricht und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Seelsorge, Diakonie, Evangelisation, Unterstützung der kirchlichen Hilfswerke und der Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel."

- Die **Kirchenordnung** sieht in Artikel 70 folgendes vor:

1. Die Kirchgemeinde anerkennt Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit als Teil ihres Auftrags.
2. Die Anliegen der weltweiten Kirche kommen besonders in Gottesdienst und Unterricht regelmässig zur Sprache.
3. Die Kirchgemeinde unterstützt und finanziert die kirchlichen Werke. Zu diesem Zweck überweist die Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg einen festgelegten Beitrag, der im Verhältnis zum Total der im ganzen Kanton von den reformierten Steuerpflichtigen bezahlten einfachen Kantonssteuern und der von den juristischen Personen bezahlten reformierten Kirchensteuern steht. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt dazu einen Beitragssatz von 0,2 bis 0,3 Rappen.
4. Die Kirchgemeinde kann selber zusätzliche Mittel für Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmen.
5. Die Kirchgemeinde ermutigt ihre Mitglieder, diese Werke auch persönlich zu unterstützen.

- In Bezug auf die Aufgaben der Synode, hält die **Kirchenordnung** in Artikel 121 folgendes fest:

9. *Sie [die Synode] hat die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Kirche und die Oberaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Sie prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Synodalkasse und bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge.*
10. Sie [die Synode] befasst sich regelmässig mit Fragen der Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

- Das **Ordinationsgelübde der AmtsträgerInnen** unserer Kirche, welches auch für die AmtsträgerInnen gilt, die in einem anderen Rahmen ordiniert wurden und später in den Dienst unserer Kirche eingetreten sind, verlangt von den AmtsträgerInnen folgendes zu versprechen:

Werden Sie im Bewusstsein der Bedeutung eines in Taten umgesetzten Glaubens auf die Fragen der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung bedacht sein, und werden Sie sich der Mission und den Hilfswerken der Evangelischen Kirchen Schweiz verbunden zeigen?



Diese gesetzlichen Grundlagen unterstreichen den hohen Stellenwert der Weitergabe von Informationen über die tatsächlich von den Missions- und Hilfswerken unserer Kirchen geleistete Arbeit, sowie der Anregungen und des Austauschs, welche sich in diesem Rahmen ergeben können. Ferner wird die Treue zu und die feste Verbundenheit mit Mission 21, DM-échange et mission, dem HEKS und Brot für alle bekräftigt. Die über das Jahr verteilten Kampagnen-Höhepunkte sollen dazu beitragen, die in den gesetzlichen Grundlagen verankerten Ziele zu erreichen.

Verteilschlüssel

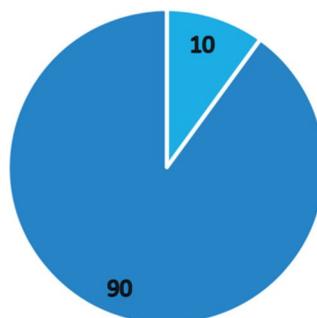
Der feste Kirchgemeindebeitrag

Die Gesamtsumme der Beiträge, welche in die kantonale Synodalkasse einbezahlt werden, wird in einem vierstufigen Verfahren unter Anwendung komplexer Verteilschlüsseln aufgeteilt. Am Schluss des Synodebudgets wird dies in Zahlen veranschaulicht. Diese Aufteilung kann folgendermassen, mit vier "Durchläufen" dargestellt werden:

1. Durchlauf: 10 % des Gesamtbetrags für Spenden

Der **Synodalrat behält 10 Prozent des Gesamtbetrags** der Beiträge zurück, um damit auf die zahlreichen Spendenanfragen reagieren zu können, welche im Laufe des Jahrs eingehen. Die Ressorts Diakonie sowie Mission + Hilfswerke unterbreiten dem Synodalrat einen Vorschlag für die Zuteilung dieser Spendengelder, wobei folgende Regel zur Anwendung kommt: Verteilung unter kirchlichen Werken und/oder Vereinen, die nicht direkt mit den Kirchen verbunden sind, jedoch evangelische Werte vertreten¹.

Gesamtbetrag der Beiträge:
1. Durchlauf



■ Durch den Synodalrat zugeteilte Spenden ■ Restbetrag

¹ Beschlüsse des Synodalrats in Bezug auf Art. 70 und Art. 187 der Kirchenordnung (Mission und Entwicklungszusammenarbeit): Verteilschlüssel vom 17. März 2015 und Beschlüsse des Synodalrats vom 12. Dezember 2017 und vom 28. März 2018 betreffend die Kriterien



Eglise évangélique réformée
du canton de Fribourg

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Freiburg

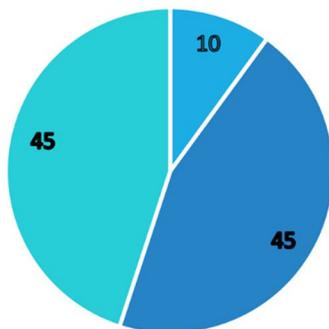
2. Durchlauf: 50 % für Westschweizer Werke und 50 % für Deutschschweizer Werke

Die restlichen 90% werden je hälftig auf die Westschweizer und die Deutschschweizer Werke verteilt.

Jede Sprachregion besitzt ein eigenes Missionswerk: Mission 21 für die Deutschschweiz, und DM für die Westschweiz.

HEKS ist eine gesamtschweizerische Organisation, aber verfügt über ein Westschweizer Sekretariat. Im Zusammenhang mit dem Westschweizer Programm "Terre nouvelle" ist es wünschenswert, dass die Gelder HEKS auf die jeweiligen Konten der Sprachregionen aufgeteilt werden, obwohl sie am Ende denselben Projekten zugute kommen.

Gesamtbetrag der Beiträge:
2. Durchlauf



■ Durch den Synodalrat zugeteilte Spenden ■ Deutschschweizer Werke ■ Westschweizer Werke

3. Durchlauf: Verteilung innerhalb jeder Sprachregion

In jeder der beiden Sprachregionen wird der betreffende Betrag unter zwei Werken aufgeteilt: das jeweilige Missionswerk und HEKS.

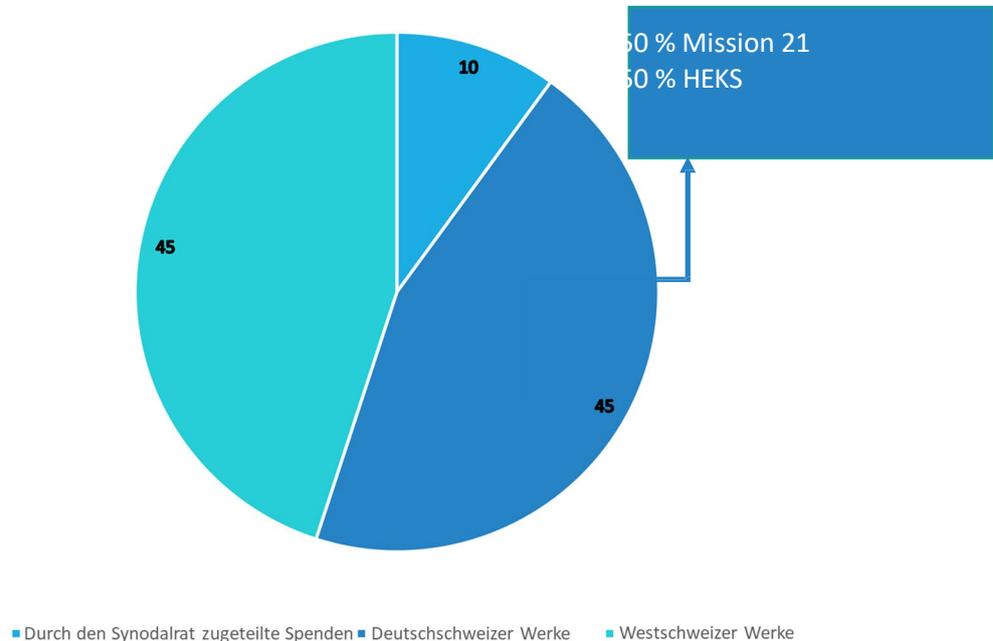
Teildurchlauf Deutschschweiz:

Der übliche Verteilschlüssel für die Deutschschweiz sieht wie folgt aus:

50 % für Mission 21
50 % für das HEKS



Gesamtbetrag der Beiträge: 3. Durchlauf - sprachregionale Aufteilung
Teildurchlauf Deutschschweiz



Teildurchlauf Westschweiz:

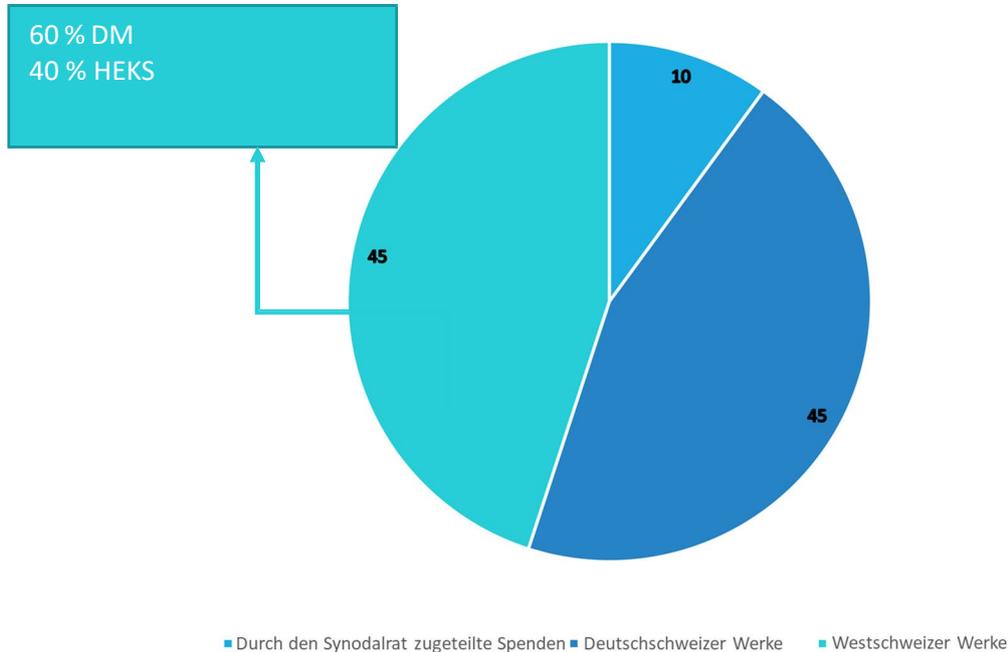
Der übliche Verteilschlüssel für die Westschweiz sieht wie folgt aus:

- 60 % für DM und
- 40 % für das HEKS

Anmerkung: Die Aufteilung der Spenden unter den Werken ist eine schwierige und immer wieder diskutierte Frage. Dieser Schlüssel ist also nicht in Stein gemeißelt. Die Plattform Terre nouvelle der Westschweizer Kirchen (PTNER) setzt sich aus den Synodalrätinnen und -räten zusammen, welche jeweils für das Ressort Terre nouvelle zuständig sind. Dieses Gremium hat 2010 folgenden Verteilschlüssel beschlossen: 20 % HEKS, 20 % Bfa, 60 % DM. Die ERKF befolgt diese Empfehlung und adaptiert sie nach der Fusion von Bfa und HEKS.



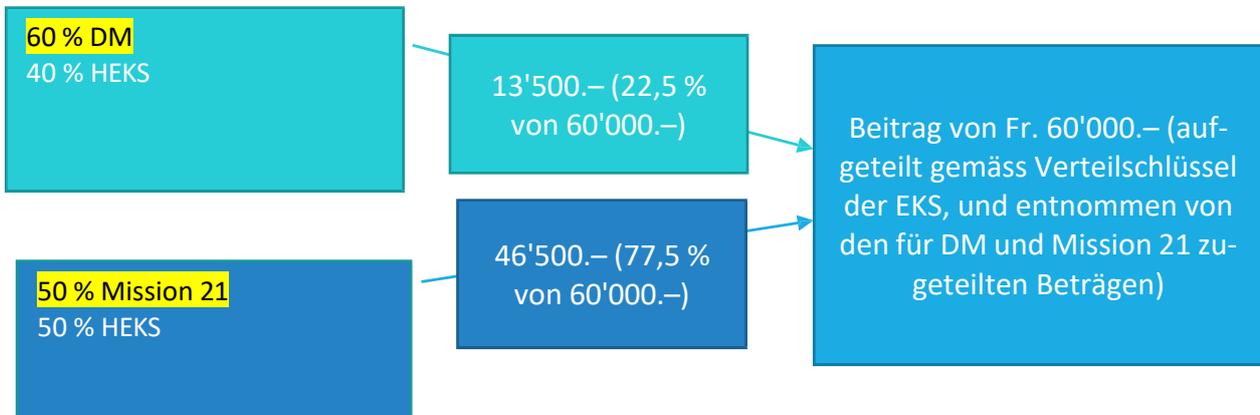
Gesamtbetrag der Beiträge: 3. Durchlauf - sprachregionale Aufteilung
Teildurchlauf Westschweiz



4. Durchlauf: Fixbeiträge, freie Beiträge und durch den Synodalrat beschlossene Beiträge

1. Ein Rahmenvertrag zwischen den Missionswerken und der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) sieht einen durch jede Kirche frei zu bestimmenden Betrag vor, welcher von der EKS dann auf die beiden Missionswerke aufteilt, und zwar zu 22,5% für DM und 77,5% für Mission 21.

Der Synodalrat hat diesen Beitrag auf Fr. 60'000.– festgelegt, und dieser ist seit mehreren Jahren unverändert. In der Buchhaltung der ERKF wird bei jedem der beiden Missionswerke der entsprechende Teilbetrag von den direkt überwiesenen Beiträgen in Abzug gebracht. Für die Missionswerke ändert sich im Endeffekt also nichts. Es handelt sich grundsätzlich um eine rein buchhalterische Angelegenheit.



Erläuterung: Warum ein Rahmenvertrag zwischen den Missionswerken und der EKS?

Mit dem Ziel, das missionarische Bewusstsein zu fördern sowie die direkte Zusammenarbeit unter den beiden Missionswerken in der Schweiz wie auch ihre Zusammenarbeit mit der EKS zu verbessern, hat die Abgeordnetenversammlung des ehemaligen SEK im November 2004 einen Rahmenvertrag verabschiedet, in dem unter anderem das Versprechen verankert ist, dass jede Mitgliedkirche des SEK einen freien Betrag in einen "Missions-Topf" einbezahlt. Dieser Beitrag wird unter den beiden Missionswerken unter Anwendung eines Verteilschlüssels aufgeteilt, welcher vom Rat der EKS unter Berücksichtigung der jeweiligen Grösse der beiden Missionswerke festgelegt wird (22,5 % für DM, 77,5 % für Mission 21). Im Laufe der Jahre hat sich dieser Rahmenvertrag verändert. Gegenwärtig liegt dieser Vertrag im Zuständigkeitsbereich einer Koordination Kirche und Missionen der EKS, welche sich aus Delegierten der Räte der Missionswerke sowie des Rats/Geschäftsstelle der EKS zusammensetzt, und welche ein Ort des Dialogs über missionarische Fragen sein soll. Der Rahmenvertrag entbindet die Kantonalkirchen nicht von der eigenen Verantwortung, Verbindungen zu den Missionswerken herzustellen und diese entsprechend den eigenen Visionen zu unterstützen.

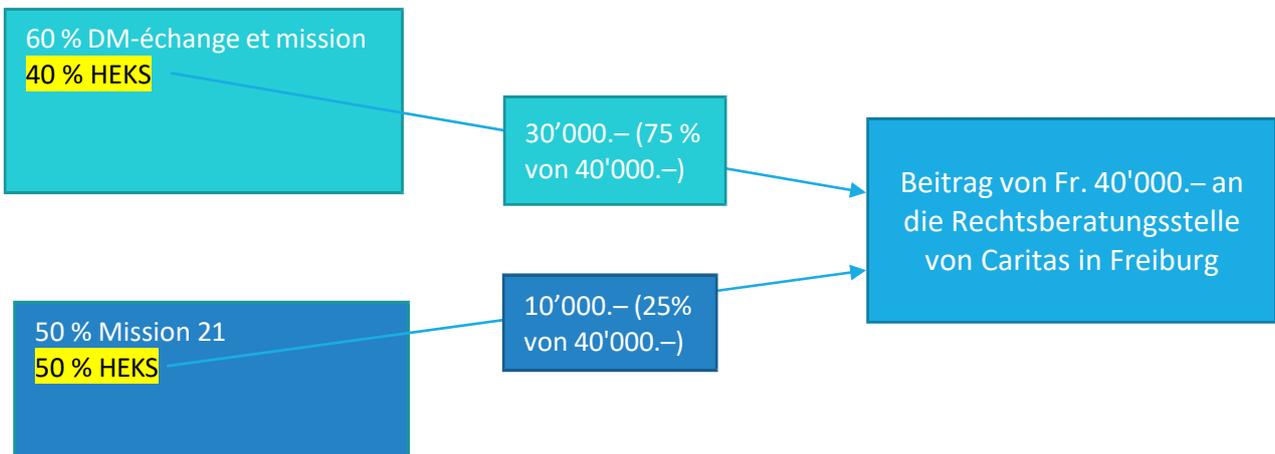
2. Für das HEKS schlägt der Rat der EKS einen Zielbetrag vor, welcher von der Synode der EKS verabschiedet wird.





Erläuterung: Dieser Betrag entspricht dem alten Zielbetrag, der in dieser Form jedoch nicht mehr sinnvoll ist, nachdem das HEKS in eine Stiftung umgewandelt worden ist. (Vorher war das HEKS ein Verein, welcher von der Abgeordnetenversammlung des SEK getragen wurde.) Der versprochene Zielbetrag besteht aus einem Teilziel, das keinem bestimmten Projekt zugeteilt ist, und einem anderen Teilziel, welches für die Flüchtlingsarbeit bestimmt ist. Um eine starke Verbindung zwischen dem HEKS und der EKS aufrecht zu erhalten, werden die ehemaligen Beiträge in der Form von obligatorischen Zielbeiträgen weitergeführt. Der entsprechende Betrag wird von dem Beitrag in Abzug gebracht, welcher im Teildurchlauf Deutschschweiz für das HEKS ermittelt wurde. Aktuell wird innerhalb der EKS über den Grundsatz der obligatorischen Zielbeiträge diskutiert.

3. Beitrag an die Arbeit der Rechtsberatungsstelle von Caritas in Freiburg, in der Höhe von Fr. 40'000.–.



Anmerkung: Der Synodalrat hat beschlossen (02/2013), die Flüchtlingsarbeit im Kanton Freiburg zu unterstützen. In verschiedenen Kantonen bestehen Regionalstellen des HEKS, welche Flüchtlingsarbeit betreiben. Verschiedene reformierte Kirchen der Schweiz können lokal die entsprechende Regionalstelle unterstützen. Da das HEKS keine solche Regionalstelle im Kanton Freiburg unterhält, überweist die ERKF, im Einvernehmen mit dem HEKS, einen bestimmten Betrag an Caritas, welche ähnliche Leistungen erbringt wie das HEKS in anderen Kantonen. Dreiviertel dieses Betrags wird von dem Beitrag entnommen, der im Teildurchlauf Westschweiz für das HEKS ermittelt wird, und ein Viertel von dem Beitrag, der im Teildurchlauf Deutschschweiz für das HEKS ermittelt wurde.



Dies ist also das komplexe und feingliedrige Vorgehen für die Aufteilung der Gelder, welche von den Kirchgemeindeversammlungen für die Aufgaben der Mission und Hilfswerke bestimmt werden. Dieses Gerüst ist nicht unabänderlich, sondern es wird, entsprechend den Veränderungen und Entwicklungen rund um die Hilfs- und Missionswerke ständig weiterentwickelt und angepasst. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Beiträge	100 %, aufzuteilen
Vom Synodalrat beschlossene Spenden	Max. 10 %
Restlicher Gesamtbetrag, aufzuteilen zwischen den Westschweizer Werken und den Deutschschweizer Werken	90 %
Westschweizer Werke	45 %
DM	60 %
- Abzüglich EKS-Beitrag	Fixbetrag von Fr. 15'300.– (22,5%)
HEKS	40 %
- Abzüglich Beitrag an Caritas-Rechtsberatungsstelle, Freiburg	Fixbetrag von Fr. 30'000.–
Deutschschweizer Werke	45 %
Mission 21	50 %
- Abzüglich EKS-Beitrag	Fixbetrag von Fr. 44'700.– (77,5%)
HEKS	50 %
- Abzüglich EKS-Beitrag	Vom Rat der EKS festgelegter Betrag
- Abzüglich Beitrag an Caritas-Rechtsberatungsstelle, Freiburg	Fixbetrag von Fr. 10'000.–

Martin Burkhard,
Synodalrat, Ressort Mission und Hilfswerke